



Square Dreamers

Mitglied des EAASDC
European Association of American Square Dancing Clubs e.V.
(Europäische Vereinigung der amerikanischen Squaredance-Clubs)

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Kennzeichen

1. Der Verein führt als Mitgliedsverband des EAASDC den Namen "Square Dreamers". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und gleichzeitig die Gemeinnützigkeit beantragt werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“
3. Der Verein führt das obenstehende Vereinseblem (nach links blickender gelber Mond mit roter Mütze hinter weißer Wolke auf blauem Grund)
4. Die Satzung und sonstige Vorschriften des Vereins dürfen denen des übergeordneten Verbandes nicht entgegenstehen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Sports und des "Square Dance". Er fördert die deutsch-amerikanische Freundschaft und die Freundschaft zwischen allen, die das gemeinsame Interesse teilen. Er fördert die Gewinnung von neuen Interessenten für den Square Dance, die fachliche und sachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern und Callern. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Aufgaben

- Um den Satzungszweck zu verwirklichen nimmt der Verein in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit folgende Aufgaben wahr:
- a. An wöchentlich stattfindenden Vereinsabenden werden bereits bekannte Figuren in Stil und Ausführung verbessert. Neue Figuren und Kombinationen werden gelehrt. Die Vereinsabende sind auch Gästen zugänglich.
 - b. Der Verein veranstaltet Grund- und Fortbildungslehrgänge im Square Dance, die allgemein zugänglich sind.
 - c. Der Verein veranstaltet selbst nationale und internationale tanzsportliche Begegnungen und fördert die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an solchen Veranstaltungen, insbesondere auch außerhalb Hildesheims.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, ohne Unterschied nach Staatsangehörigkeit, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit.
Der Verein unterstützt voll und ganz das Prinzip der Gleichheit der Chancen und wird bei der Gewährung der Mitgliedschaft keine Diskriminierung aufgrund von Rasse, sexueller Neigungen, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Nationalität vornehmen.
Der Verein wird weder Einladungen annehmen noch sich an Aktivitäten der Organisationen beteiligen, von denen ihm bekannt ist, daß dort aus den obengenannten Gründen Personen diskriminiert werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Anmeldung beim Vorstand beantragt. Besteht im Vorstand keine Einigkeit wird der Antrag der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Aufnahme wird durch Aushändigung der Satzung und Übergabe des Ansteckschildes (Badge) bestätigt. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliederliste zum ausschließlichen vereinsinternen Gebrauch. Bei der Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen (Mehrheit s.u.).
3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das Beherrschen des jeweiligen Tanzprogramms (Mainstream).

4. Die Teilnehmer der Anfängerkurse (Classmitglieder) gelten als Antragsteller. Auch sie zahlen während der Dauer der Anwartschaft den vollen Mitgliedsbeitrag, dieser wird erstmalig für die Dauer eines Jahres fällig und ist spätestens drei Wochen nach dem Beginn der Class zu zahlen.

5. Personen, die sich in besonderem Maß um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ernannt werden (Mehrheit s.u.). Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

2. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Quartalsende. Das Mitglied muß die Kündigung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluß vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt (u.a. Nichtzahlung der Beiträge) oder wenn ein Mitglied, trotz wiederholter Mahnung, seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung (Mehrheit s.u.).

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt, oder wenn es mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Vereins beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten schriftlich einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich, durch persönliche Übergabe gegen Quittung oder postalisch unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, mit Angabe der Tagesordnung. Bei postalischer Übersendung gilt die Einladung drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Anträge mgl. frühzeitig, spätestens zur Mitgliederversammlung allen anwesenden Vollmitgliedern vorliegen.

3. Jedes Classmitglied hat Sitz- und Rederecht auf den Mitgliederversammlungen; Stimmrecht sowie das Recht zur Bekleidung eines Vorstandsamtes bleiben den Vollmitgliedern vorbehalten.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 1/3 der Vollmitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit von Classmitgliedern hat keinen Einfluß auf die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung.

5. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung, mit der gleichen Tagesordnung, einzuberufen. Diese ist dann beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag, über den abgestimmt wurde, abgelehnt. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse über den Ausschluß eines Mitgliedes, die Zweckänderung und Auflösung des Vereins, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Änderung der Satzung, Abwahl von Vorstandsmitgliedern erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so kann die Auflösung des Vereins nur durch eine neue Versammlung beschlossen werden, zu der, unter Hinweis auf den Verhandlungsgegenstand, binnen vier Wochen geladen werden muß. Auf Antrag einer/eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

7. Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen und jedem Vollmitglied auf Wunsch zur Einsicht zu geben ist. Die Originale werden beim Präsidenten hinterlegt.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl / Abwahl des Vorstandes
- b. Wahl der Kassenprüfer
- c. Beschluß über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Rechnungslegung
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Beschlußfassung von Rechtsgeschäften, die den Wert von 1.000,00 DM überschreiten.
- g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h. Änderung der Satzung
- i. Auflösung des Vereins
- j. Anträge auf Mitgliedschaft (soweit nicht Vorstand s.o. "Mitgliedschaft")
- k. Ausschluß von Mitgliedern.
- l. Wahl des/der Callers/in für 4 Jahre sowie Abwahl

§9 Vorstand (board)

1. Der Vorstand muß aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.
2. Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind:
 - a. Der / die Präsident(in) (president)
 - b. Der/ die Vize-Präsident(in) (vice-president)
 - c. Der / die Kassenwart(in) (treasurer)
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a. Der / die Schriftführer(in) (secretary)
 - b. Der/die Presse- und Öffentlichkeitswart/in (publicity)sowie bis zu 2 weitere Mitglieder.
4. Jede Class wählt aus ihrer Mitte innerhalb von sechs Wochen nach Beginn eine/n Sprecher/in, die/der Sitz- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht auf der Vorstandssitzung hat. Diese/r nimmt die Interessen der Class gegenüber Caller und Board wahr. Die Aufgabe des/der jeweiligen Sprechers/in endet durch Abwahl durch die Class oder durch die Graduation.
5. Der/die jeweilige Caller/in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er/sie darf kein anderes Amt im Board bekleiden.
6. Sämtliche Vorstandmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.
7. Über Boardsitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Präsidenten und dem Schriftführer unterschrieben und Vollmitgliedern auf deren Verlangen zur Einsicht zu geben sind. Die Originale werden beim Präsidenten hinterlegt.

§10 Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. In den geraden Jahren werden gewählt: Präsident/in und Kassenwart/in. - In den ungeraden Jahren werden gewählt: Vizepräsident/in, Schriftführer/in sowie Presse- und Öffentlichkeitswart/in. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Wahl ist dem Dachverband umgehend anzuzeigen. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Neuwahl vor. In dringenden Fällen kann der Vorstand bis dahin das Amt kommissarisch besetzen.
3. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber 3x im Jahr statt. Sie werden von dem Präsidenten oder von einem Beauftragten einberufen und geleitet.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Er soll die Bestallung des /der Clubcaller/s/in durch Vertrag vornehmen und mit diesem die Übungsabende organisieren, für Interessenten und Anfänger Einführungskurse (Class) veranstalten. Außerdem ist er zuständig für Clubveranstaltungen.
3. Der Vorstand des Vereines hat insbesondere die Aufgabe der Vorbereitung der Mitgliederversammlung:
 - a. Erstellung des Tätigkeitsberichtes
 - b. Rechnungslegung (Kassenbericht)
 - c. Entwurf des Haushaltsplans.
4. Zur Erledigung einzelner Aufgaben kann der Vorstand andere Mitglieder beauftragen.
5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
6. Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Diese Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.

§12 Beitrag und Haftung der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Höhe des Beitrags legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Das Mitglied, das länger als drei Monate mit dem Beitrag in Rückstand ist, wird abgemahnt und nach einem weiteren Monat ohne Zahlungseingang aus der Mitgliederliste gestrichen. Der Fall ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die eingegangenen Verpflichtungen des Mitglieds werden hierdurch nicht berührt.
3. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§13 Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Die "Square Dreamers" als Verein können die Mitgliedschaft in anderen Vereinen vornehmen, sofern die Mitgliederversammlung diesem zugestimmt hat.

§14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden (Mehrheit s.o.). Nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.

Sollte nach Berichtigung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleiben, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Tanzsportes in der Stadt Hildesheim zu verwenden hat. Sollte sich innerhalb von 2 Jahren ein gemeinnütziger Verein gleichen Zwecks und Zielrichtung neu gründen, ist das Vermögen an diesen auf Anforderung auszuführen. Das Club-Banner und der Clubname können bei einer späteren Neugründung des Clubs wieder verwendet werden.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Hildesheim, den 29.03.2017 (Datum der Beschlussfassung), Unterschriften:

Vorsitzender: _____ Schriftführer: _____

stv. Vorsitzender: _____ Kassenwart: _____

Mitglied 1: _____ Mitglied 2: _____

Mitglied 3: _____ Mitglied 4: _____

Mitglied 5: _____ Mitglied 6: _____

Mitglied 7: _____ Mitglied 8: _____